

Stand: 17.05.2026 20:20:56

Initiativen auf der Tagesordnung der 46. Sitzung des WK

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11153 vom 19.03.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes
hier: Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Studium der Rechtswissenschaft**

A) Problem

Das Studium der Rechtswissenschaft ist in Deutschland traditionell als Staatsexamenstudium ausgestaltet. Der erste berufsqualifizierende Abschluss wird in der Regel erst mit dem erfolgreichen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung erworben. Doch mehr als jede vierte Absolventin bzw. jeder vierte Absolvent besteht diese Prüfung nicht. Ein erheblicher Teil der Studierenden beendet das Studium somit ohne Abschluss, weil sie nach dem ersten Fehlversuch nicht erneut antreten oder endgültig nicht bestehen. Trotz mehrjähriger Studienleistungen verfügen diese Studierenden über keinen formal anerkannten akademischen Grad, obwohl sie sich in durchschnittlich über 6 Jahren Studienzeit viel Fachwissen angeeignet haben. Dass die Rechtswissenschaftsstudierenden dies auch korrekt anwenden können, zeigt sich in den im Vergleich zum 1. Staatsexamen sehr guten Leistungen bei der Juristischen Universitätsprüfung, dem sogenannten Schwerpunkt. Hier erhielten 2025 über 90 % der Studierenden die Note „befriedigend“ oder besser.

Andere Bundesländer, namentlich Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, haben daher bereits Regelungen zur Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Jurastudium geschaffen. Dieser integrierte Bachelor stellt einen akademischen Abschluss dar, der auf bereits im Studium erbrachten Leistungen basiert und weder zusätzliche Prüfungsleistungen erfordert noch das bisherige Staatsexamenssystem als solches tangiert.

Im Freistaat Bayern besteht bislang keine entsprechende gesetzliche Grundlage für einen integrierten Bachelorabschluss im Studium der Rechtswissenschaft.

B) Lösung

Durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) wird eine gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines integrierten Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaft geschaffen. Den Hochschulen wird es dadurch ermöglicht, per Satzung den Bachelorabschluss anzubieten und Studierenden es so zu ermöglichen, nach Erreichen des gesetzlich geregelten fortgeschrittenen Studienstands, einen akademischen Grad zu erwerben, auch wenn die Erste Juristische Staatsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt werden konnte.

C) Alternativen

Keine. Ein künftiger Verzicht auf eine gesetzliche Regelung würde ein veraltetes System weiter billigen und dazu führen, dass Studierende weiterhin ohne Abschluss aus dem langwierigen Jurastudium ausscheiden müssen.

D) Kosten

Für den Freistaat Bayern und die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Einführung des integrierten Bachelorabschlusses keine erheblichen zusätzlichen Kosten. Die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt auf Grundlage bereits ohnehin erbrachter Studienleistungen. Geringfügiger Verwaltungsaufwand kann bei den Hochschulen im Zusammenhang mit der Verleihung des Bachelorgrades und mit der Ausstellung der entsprechenden Abschlussurkunden entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a BayHIG eingefügt:

„Art. 96a

Integrierter Bachelorgrad im Studium der Rechtswissenschaft

(1) Hochschulen können Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung auf Antrag den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verleihen.

(2) ¹Voraussetzung für die Verleihung ist, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt sind und
2. die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erbracht wurden.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. Dezember 2018 liegt.

(3) Für die Verleihung des Bachelorgrades dürfen keine zusätzlichen Studien- oder Prüfungsleistungen verlangt werden.

(4) Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Der Bachelorgrad kann auch nach endgültigem Nichtbestehen der Ersten Juristischen Prüfung verliehen werden, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Die Vorschrift schafft die gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaft. Die Voraussetzungen orientieren sich dabei an einem fortgeschrittenen Studienstand in Form der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung. So stellt Abs. 2 sicher, dass nicht etwa Leistungsstandards durch den Bachelor gesenkt werden. Abs. 3 sorgt wiederum für die Sicherheit, dass für den Bachelorabschluss keine zusätzlichen Prüfungsleistungen verlangt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ergänzend so anzupassen, dass sie die für den Bachelorabschluss relevanten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anerkennung der entsprechenden Module beschreibt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungen, die bereits für die Erste Juristische Prüfung erbracht werden, zugleich die Grundlage für den integrierten

Bachelorabschluss bilden, ohne zusätzliche Prüfungsanforderungen einzuführen. Die Verleihung des Bachelorgrades berührt nicht die grundsätzliche Struktur und die berufsqualifizierende Wirkung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Das 1. und 2. Staatsexamen bleiben die zentralen berufsqualifizierenden Abschlüsse mit der Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Der Erwerb des integrierten Bachelorgrades lässt Struktur und Anforderungen der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung nach der JAPO unberührt.

Die Regelung ermöglicht eine rückwirkende Verleihung des Bachelorgrades an Studierende, die die entsprechenden Leistungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erbracht haben bzw. die Voraussetzungen im Sinne der Norm ab dem 1. Januar 2019 erfüllt haben. Somit entfaltet das Gesetz seine Wirkung nicht nur für künftige Studierende, sondern kommt einem größeren Personenkreis zugute.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.